

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

# Stellungnahme

**des Bundesverbandes E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)**

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Berlin, den 07. August 2026

---

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert die in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler — Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 90% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband rund 110 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

---

## Lobbyregister und Veröffentlichung

Der bevh ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer **[Register-Nr.: R000747]** registriert. Die Registrierung ist unter diesem [Link](#) nachprüfbar.

---

## 1. Einleitung und Kernposition

Der bevh unterstützt das Ziel, die Vorgaben der europäischen Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht umzusetzen und die Kreislaufwirtschaft weiterzuentwickeln. Dabei sollte sich die nationale Umsetzung konsequent an den europäischen Vorgaben orientieren. Dies entspricht auch dem erklärten Ansatz des Referentenentwurfs, die neuen unionsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich „eins zu eins“ in nationales Recht zu integrieren.

Für den E-Commerce ist dabei entscheidend, dass keine zusätzlichen nationalen Sonderanforderungen entstehen, die zu parallelen Registrierungs-, Nachweis- oder Prüfstrukturen führen. Gerade bei grenzüberschreitenden Geschäftsmodellen können voneinander abweichende nationale Anforderungen erhebliche administrative und technische Zusatzaufwände verursachen. Unsere Mitgliedsunternehmen weisen bereits heute auf die Belastungen durch das Nebeneinander verschiedener Register, Meldesysteme und Datenanforderungen hin.

Neue Anforderungen sollten deshalb von Beginn an digital, standardisiert und automatisierbar ausgestaltet werden. Bestehende Register und Datenstrukturen sollten soweit möglich weitergenutzt und interoperabel miteinander verknüpft werden. Ziel muss es sein, regulatorisch erforderliche Informationen möglichst nur einmal zu erfassen und für unterschiedliche Compliance-Anforderungen nutzbar zu machen.

## 2. Registrierungs- und Nachweispflichten nach §§ 24, 25 KrWG-E

### Keine Ausweitung über die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie hinaus

Mit § 25 Absatz 1 Nummer 9 KrWG-E soll die Bundesregierung ermächtigt werden, Hersteller zu verpflichten, Online-Plattformen und Fulfilment-Dienstleistern vor Bereitstellung ihrer Dienste die Registrierung im Rahmen einer verordneten Rücknahme oder Rückgabe mitzuteilen und zu bescheinigen, dass ausschließlich Erzeugnisse angeboten werden, für die der Hersteller entsprechend registriert ist.

Die zugrunde liegende Abfallrahmenrichtlinie sieht einen solchen Mechanismus dagegen spezifisch für die erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien, textilbezogene Erzeugnisse und Schuhe nach Anhang IVc vor. Nach Artikel 22a Absatz 13 müssen Hersteller Online-Plattformen ihre Registrierungsinformationen sowie eine Selbstbescheinigung zur Erfüllung der einschlägigen EPR-Anforderungen zur Verfügung stellen. Entsprechende Informationspflichten gegenüber Fulfilment-Dienstleistern enthält Artikel 22a Absatz 15.

§ 25 Absatz 1 Nummer 9 KrWG-E übernimmt diesen Mechanismus jedoch als produktgruppenübergreifende Verordnungsermächtigung. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die für den Textilbereich geschaffenen europäischen Vorgaben künftig auch auf weitere Systeme der Produktverantwortung zu übertragen. Dies geht über die für Textilien getroffene Regelung der Abfallrahmenrichtlinie hinaus und steht in einem Spannungsverhältnis zum erklärten Ziel einer Eins-zu-eins-Umsetzung.

Wir bitten daher darum, § 25 Absatz 1 Nummer 9 so zu beschränken, dass die Ermächtigung nur für Produktgruppen genutzt werden kann, für die das Unionsrecht entsprechende Mitteilungs- und Bescheinigungspflichten gegenüber Online-Plattformen und Fulfilment-Dienstleistern vorsieht. Zusätzliche rein nationale Verfahren würden dagegen neue, isolierte Compliance-Prozesse erforderlich machen.

### **Verantwortlichkeiten von Herstellern, Plattformen und Fulfilment-Dienstleistern klar begrenzen**

Zugleich sollte klargestellt werden, dass § 25 Absatz 1 Nummer 9 ausschließlich die dort geregelten Herstellerpflichten betrifft. Aus den Mitteilungs- und Bescheinigungspflichten des Herstellers dürfen keine eigenständigen nationalen Prüf-, Kontroll- oder Ergebnispflichten für Online-Plattformen und Fulfilment-Dienstleister abgeleitet werden.

Die Abfallrahmenrichtlinie knüpft die Regelung für Online-Plattformen ausdrücklich an Artikel 30 DSA an. Danach müssen Plattformen sich nach besten Kräften um die Prüfung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der vom Händler bereitgestellten Informationen bemühen. Die Verantwortung für deren Richtigkeit verbleibt beim Händler. Auch für Fulfilment-Dienstleister sieht Artikel 22a Absatz 16 der Abfallrahmenrichtlinie eine Prüfung „nach besten Kräften“ vor und weist die Verantwortung für die Richtigkeit der übermittelten Informationen dem Hersteller zu.

Die unionsrechtlichen Grenzen zusätzlicher nationaler Plattformpflichten haben sich bereits in anderen Gesetzgebungsverfahren gezeigt. Im TRIS-Verfahren 2025/0455/BE beanstandete die Europäische Kommission belgische Vorschriften, die Online-Plattformen unter anderem verpflichten sollten, EPR-Nachweise einzuholen und nicht konforme Hersteller vom Verkauf auszuschließen. Nach Auffassung der Kommission gingen diese Pflichten über den durch den DSA harmonisierten Rahmen hinaus und verletzten dessen Vollharmonisierungsansatz. Belgien kündigte daraufhin die Streichung der betreffenden Regelungen an.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine klare Begrenzung der Ermächtigung. Aus § 25 Absatz 1 Nummer 9 sollten keine eigenständigen materiellen Vollprüfungen, allgemeinen Überwachungspflichten oder Haftungsregime für Online-Plattformen und Fulfilment-

Dienstleister abgeleitet werden. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Registrierungs- und EPR-Angaben sollte grundsätzlich beim Hersteller verbleiben.

### **Verhältnis zum geplanten Textilgesetz klarstellen**

Schließlich sollte das Verhältnis der neuen horizontalen Regelungen im KrWG zum geplanten Textilgesetz geklärt werden. Der Referentenentwurf stellt ausdrücklich fest, dass die durch die Richtlinie (EU) 2025/1892 eingeführte erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien in einem eigenen Textilgesetz geregelt werden soll.

Da die neuen Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie zu Registrierung, Online-Plattformen und Fulfilment-Dienstleistern unmittelbar Bestandteil dieses textilspezifischen EPR-Regimes sind, sollte vermieden werden, parallel im KrWG eine weitergehende horizontale Regelungsstruktur zu schaffen. Die Regelungsbereiche von KrWG und Textilgesetz sollten eindeutig voneinander abgegrenzt werden, um Doppelregelungen und voneinander abweichende Anforderungen zu verhindern.

## **3. Register und Dateninfrastruktur**

### **Register müssen digital und automatisiert nutzbar sein**

Die vorgesehene öffentliche Zugänglichkeit von Herstellerregistern nach § 24 Nummer 10 KrWG-E reicht für eine effiziente Überprüfung von Registrierungsinformationen allein nicht aus. Gerade bei großen Sortimenten und einer Vielzahl von Lieferanten oder Händlern müssen entsprechende Informationen automatisiert abgefragt und verarbeitet werden können.

Soweit Herstellerregister vorgesehen sind, bietet die Abfallrahmenrichtlinie für deren technische Ausgestaltung im Textilbereich einen geeigneten Maßstab. Für diese Register sieht die Richtlinie vor, dass die Informationen leicht zugänglich, öffentlich verfügbar, kostenlos, maschinenlesbar, sortierbar und durchsuchbar sein sowie offenen Standards für die Nutzung durch Dritte genügen müssen.

Wir bitten darum, diese Grundsätze auch bei der Ausgestaltung von Herstellerregistern nach § 24 Nummer 10 KrWG zu berücksichtigen. Erforderlich sind insbesondere standardisierte digitale Schnittstellen, über die Registrierungsinformationen automatisiert abgefragt und mit den Registerinformationen abgeglichen werden können. Dies entspricht auch den praktischen Anforderungen unserer Mitgliedsunternehmen.

## **Bestehende Systeme interoperabel ausgestalten**

Soweit neue Registrierungs- und Nachweispflichten unionsrechtlich erforderlich sind, sollten sie möglichst auf bestehenden Registern und Datenstrukturen aufbauen. Unternehmen bedienen bereits heute unterschiedliche Systeme insbesondere im Verpackungs-, Elektro- und Batterierecht. Zusätzliche isolierte Register würden den administrativen und technischen Aufwand weiter erhöhen.

Entscheidend ist daher die Interoperabilität der Systeme. Identische oder vergleichbare Unternehmens-, Produkt- und Registrierungsdaten sollten nicht mehrfach erfasst und über unterschiedliche Portale in unterschiedlichen Formaten bereitgestellt werden müssen. Unsere Mitgliedsunternehmen weisen insbesondere auf den Aufwand hin, der durch parallele Meldesysteme, unterschiedliche Meldezyklen und nicht aufeinander abgestimmte IT-Strukturen entsteht.

Wir sprechen uns deshalb für ein „Once-only“-Prinzip aus: Einmal erhobene und verifizierte Daten sollten, soweit rechtlich möglich, für mehrere regulatorische Anforderungen genutzt werden können. Bestehende Register, Schnittstellen und Datenaustauschformate sollten hierzu miteinander kompatibel und mehrfach nutzbar ausgestaltet werden.

## **Grenzüberschreitende Nutzbarkeit sicherstellen**

Eine interoperable Registerinfrastruktur ist insbesondere für den grenzüberschreitenden E-Commerce erforderlich. Unterschiedliche nationale Registrierungsverfahren, Datenformate und Meldesysteme führen dazu, dass dieselben Produkt- und Unternehmensinformationen für verschiedene Mitgliedstaaten mehrfach aufbereitet und übermittelt werden müssen.

Neue nationale Systeme sollten diese Fragmentierung nicht verstärken. Bei ihrer Ausgestaltung sollten deshalb europäisch harmonisierte Datenstandards und Schnittstellen genutzt und nationale Register möglichst so miteinander verknüpft werden, dass Registrierungsinformationen auch im grenzüberschreitenden Vertrieb effizient abgerufen und abgeglichen werden können.

Ziel sollte eine Registerarchitektur sein, die die Einhaltung bestehender Pflichten erleichtert, ohne für jeden Produktbereich oder Absatzstaat neue parallele Compliance-Prozesse zu schaffen.

## 4. Praktische Auswirkungen und Umsetzungsaufwand

### Erfüllungsaufwand realistisch bewerten

Die neuen und erweiterten Verordnungsermächtigungen in §§ 24 und 25 KrWG-E begründen zwar noch nicht sämtliche späteren operativen Pflichten. Bei ihrer künftigen Ausgestaltung muss der daraus entstehende Erfüllungsaufwand jedoch vollständig berücksichtigt werden.

Neue Registrierungs-, Nachweis- oder Prüfanforderungen wirken sich nicht nur auf die eigentliche Compliance-Prüfung aus. Unsere Mitgliedsunternehmen nennen insbesondere Anpassungen bei Articleinlistung, Lieferantenmanagement, Dokumentenpflege, Produktdatenmanagement sowie laufenden Melde- und Reportingprozessen. Hinzu kommen gegebenenfalls technische Anpassungen bestehender IT-Systeme und interne Schulungsbedarfe.

Auch Unternehmen, die mehrere Funktionen zugleich wahrnehmen – etwa als Hersteller oder Importeur, Plattform und Fulfilment-Dienstleister –, können von unterschiedlichen Pflichten parallel betroffen sein. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sollten daher anhand der tatsächlichen Prozesse und nicht allein anhand der formalen Zahl neu eingeführter Pflichten bewertet werden.

### Datenverfügbarkeit und Lieferketten berücksichtigen

Ein wesentlicher praktischer Aufwand entsteht bereits bei der Beschaffung und Pflege der erforderlichen Daten. Mitgliedsunternehmen berichten insbesondere bei umfangreichen Sortimenten von erheblichen Herausforderungen, wenn Informationen auf Articleebene mehrfach erhoben oder für unterschiedliche regulatorische Zwecke aufbereitet werden müssen.

Besondere Schwierigkeiten bestehen bei Lieferanten aus Drittstaaten. Nach den Erfahrungen unserer Mitglieder sind regulatorisch erforderliche Informationen dort teilweise nur eingeschränkt verfügbar oder müssen mit erheblichem Aufwand nachgefordert und geprüft werden.

Soweit neue Verpflichtungen unionsrechtlich erforderlich sind, sollte klar bestimmt werden, welche Daten tatsächlich erforderlich sind und in welcher Form sie bereitgestellt werden müssen. Der Umfang der Anforderungen sollte auf das für den jeweiligen Regelungszweck notwendige Maß begrenzt werden.

## **Ausreichende Umsetzungsfristen vorsehen**

Neue Daten-, Nachweis- und Prüfanforderungen können erhebliche Anpassungen betrieblicher Prozesse und IT-Systeme erfordern. Unsere Mitgliedsunternehmen weisen deshalb ausdrücklich auf die Notwendigkeit ausreichender Übergangsfristen und die Berücksichtigung bestehender Unternehmensprozesse und IT-Strukturen hin.

Für Rechtsverordnungen auf Grundlage der §§ 24 und 25 KrWG sollte daher eine angemessene Vorlaufzeit vorgesehen werden. Die Länge der Übergangsfrist sollte sich insbesondere am Umfang erforderlicher Prozess-, Daten- und IT-Anpassungen orientieren.

## **5. Weitere Änderungen der Produktverantwortung**

### **Die Streichung der nationalen Obhutspflicht begrüßen wir**

Der bevh begrüßt die Streichung der nationalen Obhutspflicht in § 23 KrWG. Der Referentenentwurf begründet diesen Schritt damit, dass Transparenzpflichten und Vorgaben zum Umgang mit unverkauften Verbraucherprodukten inzwischen unionsrechtlich durch die EU-Ökodesignverordnung geregelt werden.

Damit wird eine parallele nationale Regelung zurückgenommen und das Regelungsniveau stärker auf die europäische Ebene verlagert. Die Angleichung der deutschen Vorgaben an die unionsweit geltenden Anforderungen wird von unseren Mitgliedern ausdrücklich begrüßt. Zugleich wurden aus dem Wechsel zur europäischen Regelung derzeit keine wesentlichen praktischen Probleme berichtet.

Aus unserer Sicht sollte dieser Ansatz auch bei der weiteren Ausgestaltung des Produktverantwortungsrechts maßgeblich sein. Wo unmittelbar geltende oder harmonisierte europäische Vorgaben bestehen, sollten zusätzliche nationale Parallelpflichten vermieden werden.

### **Produktverbote nach § 24 Nummer 4 verhältnismäßig ausgestalten**

Mit der Änderung von § 24 Nummer 4 KrWG-E wird die bestehende Verordnungsermächtigung für Inverkehrbringensverbote erweitert. Als mögliche Anwendungsfälle nennt die Begründung insbesondere Lithium-Batterien, kleine Gaskartuschen und Einweg-E-Zigaretten. Bei Erlass einer Rechtsverordnung sollte nachvollziehbar dargelegt werden, auf welcher Tatsachengrundlage ein Verbot erforderlich ist und weshalb weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen. Zudem sollten ausreichende Übergangsfristen und sachgerechte Regelungen für bestehende Warenbestände vorgesehen werden.

Unsere Mitgliedsunternehmen sind von den genannten Produktgruppen in unterschiedlichem Umfang betroffen. Während einzelne Unternehmen kaum praktische Auswirkungen erwarten, führen andere unter anderem Powerbanks, Produkte mit fest verbauten Batterien, Starterbatterien oder Gaskartuschen.

Sollte von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden, müssen Verhältnismäßigkeit und Vorhersehbarkeit gewährleistet sein. Produktverbote sollten auf nachvollziehbaren Gefährdungskriterien und einer belastbaren Folgenabschätzung beruhen. Vor Erlass eines Verbots sollten weniger einschneidende Maßnahmen geprüft sowie ausreichende Übergangsfristen und sachgerechte Regelungen für bereits in Verkehr gebrachte oder vorhandene Warenbestände vorgesehen werden.

## **6. Bußgeldobergrenzen verhältnismäßig ausgestalten**

Der Referentenentwurf erhöht die Bußgeldobergrenzen des § 69 Absatz 3 KrWG für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 von 100.000 auf 500.000 Euro und für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 von 10.000 auf 50.000 Euro. Zur Begründung verweist der Entwurf auf die Abschreckungswirkung der Bußgeldvorschriften und die Stärkung der Einhaltung gesetzlicher Pflichten.

Eine derart deutliche Anhebung sollte verhältnismäßig und mit Blick auf die unterschiedlichen erfassten Tatbestände nachvollziehbar begründet werden. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass sich Verstöße hinsichtlich ihrer Schwere, ihres Verschuldens und ihrer tatsächlichen Auswirkungen erheblich unterscheiden können.

Wir bitten daher um Prüfung, ob die vorgesehene Verfünfachung der Bußgeldobergrenzen für sämtliche Tatbestände der Absätze 1 und 2 erforderlich und angemessen ist.